

vierte und letzte Absatz dieser Bestimmung ist in dem elektronischen Dialogsystem hin-fällig.

All jene berufsmäßigen Parteienvertreter, die für ihre Mandanten somit die Umsatzsteuer-erforderungen des Monats Dezember 2008 nicht spätestens im Rahmen eines sonntäglichen Kanzleiaufenthalts am 15. 2. 2009 via FinanzOnline eingebracht haben, sondern dies im Vertrauen auf die Geltung des § 108 Abs. 3 letzter Satz BAO erst am folgenden Montag, dem 16. 2. 2009, erledigten, haben daher das (Gesetzes-)Recht auf ihrer Seite.

Verfahrensrecht

Rechtsschutzfragen bei dinglichen (Abgaben-)Bescheiden

Entscheidungsanmerkung zu VwGH 17. 11. 2008, 2005/17/0077

VON DR. WOLF-DIETER ARNOLD*)

Die dingliche Wirkung der Vorschreibung eines Kanal-Aufschließungsbeitrages nach OÖ ROG erlaubt nach Ansicht des VwGH keinen Wechsel der Parteistellung im Berufungsverfahren.

1. Sachverhalt

1.1. Eigentümer einer in Oberösterreich gelegenen Liegenschaft waren im Jahr 1999 (je zur Hälfte) Ehegatten (im Folgenden: „die Eltern“). Mit zwei Bescheiden jeweils vom 18. 10. 1999 schrieb der Bürgermeister den Eltern Aufschließungsbeiträge zur Errichtung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage vor.

Naturgemäß waren es die Eltern, die gegen diese beiden Bescheide (mit Schreiben vom 17. 11. 1999) Berufung erhoben.

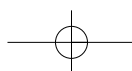
1.2. Mit Schenkungsvertrag vom 21. 1. 2001 übertrugen die Eltern die verfahrensgenständliche Liegenschaft unentgeltlich an ihre Tochter. Die Verbücherung des Schenkungsvertrages erfolgte am 26. 2. 2002 (wobei das Datum des Einlangens des Grundbuchsgesuches beim Bezirksgericht aus dem VwGH-Erkenntnis nicht ersichtlich – und für den Streitfall unbedeutend – ist).

Die Berufung der Eltern war zu beiden Stichtagen noch unerledigt.

1.3. Unter dem Betreff „Ergänzung zur Berufung [gegen die Bescheide] vom 18. 10. 1999 (Aufschließungsbeitrag)“ wandte sich die Tochter (die nunmehrige Grundstückseigentümerin) am 13. 5. 2003 an den Bürgermeister, erklärte, dass die erstinstanzlichen Abgabenvorschreibungen für sie nicht nachvollziehbar seien und „die genauen Ausführungen zur Berufung“ erst nach Vorlage von Berechnungsgrundlagen erfolgen könnten. „Bis zur nachvollziehbaren Bescheidberechnung ergänze ich meine Berufung dahingehend, dass die Vorschreibungen dem Grunde und der Höhe nach unrichtig und daher aufzuheben sind.“

1.4. Eine Reaktion des Gemeinderats erfolgte erst mit Bescheid vom 28. 1. 2004. Mit zwei an die Tochter gerichteten Bescheiden wurde „aufgrund der Berufung vom 17. 11. 1999, ergänzt mit Schreiben vom 13. 5. 2003“, in einem Fall der Aufschließungsbeitrag herabgesetzt und im anderen Fall die Berufung als unbegründet abgewiesen.

*) Hon.-Prof. Dr. Wolf-Dieter Arnold ist Rechtsanwalt in Wien (und war am Verfahren als Vertreter der Beschwerdeführerin beteiligt).





In beiden Bescheiden wurde darauf hingewiesen, dass der Berufungsbescheid an die Tochter als Rechtsnachfolgerin ihrer Eltern im Grundeigentum zu richten gewesen wäre.

1.5. Naturgemäß war es die Tochter, die (als Adressatin der beiden Berufungsbescheide) Vorstellung(en) erhoben hat. Diesen wurde(n) mit Bescheid der OÖ Landesregierung vom 17. 11. 2004 mit der Feststellung keine Folge gegeben, dass die Vorstellungswerberin (Tochter) „durch die angefochtenen Bescheide in ihren Rechten nicht verletzt worden sei“.

1.6. Die Tochter hat daraufhin am 21. 12. 2004 Beschwerde an den VfGH erhoben. Mit Beschluss vom 1. 3. 2005, B 1609/04, hat der VfGH die Behandlung der Beschwerde (der Tochter) abgelehnt und in weiterer Folge die Beschwerde an den VwGH abgetreten.

1.7. Mit Erkenntnis vom 17. 11. 2008, 2005/17/0077, hat der VwGH der Beschwerde (der Tochter) Folge gegeben und den angefochtenen Bescheid der Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

2. Das VwGH-Erkenntnis vom 17. 11. 2008, 2005/17/0077

2.1. Der VwGH sieht die inhaltliche Rechtswidrigkeit des Verwaltungsbescheides der OÖ Landesregierung schon allein (ohne dass er sich mit den materiellen Streitpunkten der Beschwerde befassen musste) darin, dass der Gemeinderat über die Berufung der Tochter entschieden habe, der jedoch ein erstinstanzlicher Bescheid des Bürgermeisters nicht zugestellt worden ist (und dass die Gemeindeaufsichtsbehörde diesen Umstand nicht von Amts wegen wahrgenommen habe).

2.2. Die dingliche Wirkung der Vorschreibung eines Kanal-Aufschließungsbeitrages erlaube keinen Wechsel der Parteistellung im Berufungsverfahren. § 25 Abs. 6 erster Satz OÖ ROG bestimmt – auch für die streitgegenständlichen bescheidmäßigen Abgabenvorschreibungen –, dass allen behördlichen Akten i. Z. m. dem Aufschließungsbeitrag insoweit dingliche Wirkung zukommt, als die daraus erwachsende Rechte *auch* vom Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers geltend gemacht werden können und die daraus erwachsenden Pflichten *auch* von diesem Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Das Schreiben der Tochter vom 13. 5. 2003 sei jedoch schon allein deshalb, weil es „mehr als ein Jahr nach der grundbücherlichen Einverleibung zugunsten der Tochter“ eingebracht wurde, nicht als Berufung der Tochter anzusehen. Ein Beitritt der Tochter zur Berufung der Eltern (§§ 200 und 201 OÖ LAO; vgl. §§ 257, 258 BAO) sei nicht – jedenfalls nicht formgerecht – erfolgt.

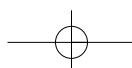
3. Schlussfolgerungen für den Streitfall

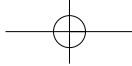
3.1. Über die Berufung der Eltern vom 17. 11. 1999 ist bis dato nicht entschieden worden. Der Gemeinderat ist – durch nunmehr fast zehn Jahre – säumig; die Eltern können jederzeit Säumnisbeschwerde erheben.

3.2. Da die Berufung der Eltern (noch unerledigt) anhängig ist, kann die Tochter unter Berücksichtigung der Formerfordernisse der §§ 200 und 201 OÖ LAO den Berufungen ihrer Eltern jederzeit beitreten.

3.3. Nach Vorliegen einer an die Eltern (im Fall des Beitritts der Tochter auch an diese) zu richtenden Berufungsentscheidung wird erforderlichenfalls – von diesen – Vorstellung an die Gemeindeaufsichtsbehörde zu erheben sein, und erst nach Vorliegen eines Verwaltungsbescheides kann dann (wieder) der VwGH (zur Entscheidung der eigentlichen Streitfragen) angerufen werden.

3.4. Sollten die Eltern zwischenzeitlich verstorben sein oder vor Erledigung des Abgabensverfahrens versterben, so ist § 17 OÖ LAO (vgl. § 19 BAO) zu beachten.





4. Allgemeine Schlussfolgerungen für die Praxis

4.1. Das vorliegende VwGH-Erkenntnis deutet in Richtung eines allgemein gültigen Grundsatzes, dass die dingliche Wirkung eines Bescheides nicht zum Parteienwechsel im laufenden Verfahren führt.

Die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes in einem bestimmten Verfahren könnte zu unbehebbareren Nachteilen für die Beteiligten führen (so etwa dann, wenn ein Bescheid – zu Recht – an den Voreigentümer adressiert und zugestellt wird und – etwa getragen von Überlegungen zur dinglichen Wirkung dieses Bescheides – nur ein Rechtsnachfolger ein Rechtsmittel erhebt).

Hier war es der Gemeinderat, der als Adressat seiner Entscheidung über die Berufung der Eltern die Tochter gewählt hat.

4.2. Festzuhalten ist jedenfalls, dass die Aussage des VwGH im gegenständlichen Erkenntnis zum *Abgabenverfahrensrecht* ergangen, aber letztlich nur darauf zurückzuführen ist, dass die – ausgehend von ihrer Fundstelle gar nicht dem Abgabenrecht zuzurechnende – maßgebliche Bestimmung des OÖ ROG „auch“ den Rechtsnachfolger in die Pflicht nimmt.

§ 25 Abs. 7 OÖ ROG bestimmt dazu, dass bei der Überprüfung, Erhebung, Vorschreibung und Einbringung des Aufschlieβungsbeitrages die OÖ LAO (1996) anzuwenden ist.

Ob eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung einer dinglichen Wirkung einen Schuldnerwechsel oder einen Schuldbeitritt zur Folge hat, richtet sich nach der Ausgestaltung der jeweiligen gesetzlichen Regelung (VwGH 21. 2. 2005, 2004/17/0152, m. w. N.). Die dingliche Wirkung nach § 25 Abs. 6 OÖ ROG kann nicht anders verstanden werden – hier folgt der VwGH seiner Judikatur zum NÖ KanalG 12. 8. 2002, 2001/17/0104, m. w. N. und zum § 119 NÖ BauO 1976, 20. 9. 1996, 93/17/0007 u. a. –, „als dass der dem Rechtsvorgänger im Grundeigentum erteilte Abgabenbescheid ab dem Eigentumsübergang dem Erwerber gegenüber unmittelbare Rechtswirkungen entfaltet, ohne dass es dazu eines Haftungsbescheides bedürfe“. Nach OÖ ROG komme es nicht zu einem Schuldnerwechsel, sondern (argumentum: „auch“) zu einem Schuldbeitritt (Gesamtschuldnerschaft nach § 4 Abs. 1 OÖ LAO).

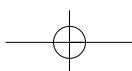
Von besonderer Bedeutung (mit Allgemeingültigkeit) ist der Hinweis des VwGH, dass aus der (der Tochter gegenüber aktuellen) dinglichen Wirkung des Bescheides ein Beitrittsrecht der Tochter i. S. d. §§ 257, 258 BAO (hier: §§ 200, 201 OÖ LAO) folgt. Ein Beitrittsrecht steht nach dieser Gesetzesstelle jedem potenziellen Mitschuldner bzw. jedem potenziellen Haftungspflichtigen offen.

Die Inanspruchnahme dieses Beitrittsrechtes durch den (betroffenen) Rechtsnachfolger wird sich in vielen Fällen als zweckmäßig erweisen. Selbst im Rahmen der Kautelarjurisprudenz könnten die gängigen Vertragsklauseln i. Z. m. Stichtagsregelungen für an den Rechtsvorgänger adressierte und – auch – den Rechtsnachfolger betreffende Bescheide um eine dem Einzelfall angepasste einschlägige Regelung ergänzt werden.

Aufzuzeigen ist allerdings, dass im Verwaltungsverfahren nur das *Abgabenverfahrensrecht* – nicht aber z. B. das AVG – das Recht (des Gesamtschuldners bzw. des potenziell Haftenden) kennt, der Berufung des Schuldners beizutreten.

Ein persönliches – vom Beitrittsrecht zu einer fremden Berufung zu unterscheidendes – Berufungsrecht hat der Haftungspflichtige jedoch erst, wenn gegen ihn ein Haftungsbescheid erlassen wird (vgl. § 224 Abs. 1 BAO; § 172 OÖ LAO; bzw. § 248 BAO; § 192 OÖ LAO; VwGH 17. 11. 2008, 2006/13/0198).

4.3. Ob die rein verfahrensrechtlichen Aussagen des VwGH im Erkenntnis 2005/17/0077 uneingeschränkt auch auf das AVG übertragen werden können, erscheint fraglich (die im AVG fehlende Institution eines Beitrittsrechtes zu einer Berufung hat mit diesem Pro-



blem selbst nichts zu tun). So findet sich in *Hengstschläger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*³ (2005) Rz. 92, der (mit Literatur und dem VwGH-Erkenntnis vom 20. 4. 1995, 92/06/0036, belegte) Satz: „*Geht das Eigentumsrecht am Grundstück auf eine andere Person über, tritt diese auch in dem Verfahren als Partei ein*“ (ebenso z. B. VwGH 30. 10. 1991, 91/09/0047).

Hengstschläger/Leeb (AVG I [2004] § 8 Rz. 24) betonen, dass das AVG keine allgemein gültigen Regeln betreffend eine Rechtsnachfolge in der Parteistellung enthält (ebenso VwGH 30. 10. 1991, 91/09/0047). Hinsichtlich „dinglicher Verwaltungssachen“ finden sich a. a. O. (Rz. 25 bis 26) unter anderem folgende Aussagen:

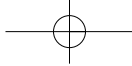
„*Wird ein Verfahren zur Erlassung eines solchen Bescheides eingeleitet und kommt es im Zuge dieses Verfahrens zu einem Wechsel des Berechtigten, sei es im Wege der Einzel- oder der Gesamtrechtsnachfolge (vgl. VwGH 28. 1. 1992, 91/07/0012; 10. 6. 1999, 96/07/0209; Hellbling 128), so tritt dieser auch in die Parteistellung des Rechtsvorgängers ein und das Verfahren ist etwa mit dem neuen Eigentümer fortzusetzen (VwGH 24. 10. 2000, 2000/05/0020; 23. 5. 2002, 2002/05/0025). Das bedeutet bei anhängigen Verfahren, dass der Rechtserwerber mit den gleichen Rechten und Pflichten in das Verfahren eintritt wie sein Vorgänger (VwSlg 3847 A/1955), sich also alle Verfahrenshandlungen und -unterlassungen (zB Erhebung oder Unterlassung der Erhebung von Einwendungen oder Rechtsmitteln) seines Rechtsvorgängers zurechnen lassen muss (VwGH 18. 1. 1994, 91/07/0099; 10. 5. 1994, 94/07/0014; 24. 10. 2000, 2000/05/0020).*

... *Bei (antragsbedürftigen) Verfahren zur Genehmigung etwa (vgl. auch VwGH 6. 8. 1993, 89/10/0119) gewerblicher (VwGH 30. 10. 1990, 90/04/0125; 19. 10. 1993, 93/04/0055; 30. 9. 1997, 97/04/0082) oder abfallwirtschaftlicher Projekte (VwGH 10. 6. 1999, 96/07/0209) macht der VwGH den Eintritt in die Parteistellung aber auch nach einem Wechsel der Inhaberschaft an der Anlage von einer ausdrücklichen Erklärung des Rechtsnachfolgers abhängig (vgl. Raschauer² Rz 1173; ferner etwa § 22 Abs 2 WRG). ...*

*Ein dinglicher Bescheid hat gegenüber demjenigen zu ergehen, der im Zeitpunkt seiner Erlassung Inhaber des Rechts ist (vgl. VwGH 10. 5. 1994, 94/07/0014), eine Zustellung an den verstorbenen Rechtsvorgänger geht hingegen ins Leere (VwGH 20. 9. 1977, 1882/77). In der Folge wirkt er aber gegenüber dem jeweiligen Inhaber des betreffenden Rechts an der Sache (vgl. VwGH 19. 1. 1993, 92/05/0322; 24. 10. 2000, 2000/05/0020; Raschauer² Rz 1168 ff). Diese ist auch zur Erhebung der Beschwerde an die Gerichtshöfe bzw zur Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts legitimiert (VwGH 18. 4. 1994, 92/10/0335; VfSlg 13.741/1994; Oberndorfer, *Verwaltungsgerichtsbarkeit* 157; Raschauer² Rz 1173).“*

Die im Zitat verwertete – naturgemäß am Einzelfall orientierte – Judikatur ist zu beachten (wobei festgehalten sei, dass sie auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen beruht, welche nicht auf das AVG beschränkt erscheinen).

4.4. Jedenfalls hat der Normunterworfenen schon im Vorfeld genau danach zu unterscheiden, ob – bei oft nahe nebeneinander liegenden Bereichen des materiellen Verwaltungsrechts – das AVG oder die jeweilige LAO (in Zukunft allein die BAO) die maßgeblichen Verfahrensvorschriften enthält und auf welche Art und Weise (mit welchen verfahrensrechtlichen Rechtsfolgen) die dingliche Wirkung gesetzlich festgelegt ist. So ist der VwGH z. B. im Erkenntnis vom 23. 5. 2002, 2001/05/1174, nach dem Hinweis, dass im Grunde des § 56 Abs. 2 NÖ BauO 1976 erlassenen Bescheiden dingliche Bescheidwirkung (i. S. d. § 119 leg. cit.) zukommt, im Bereich des AVG – welches in NÖ für von ihrerseits zu unterscheidenden (vgl. z. B. VfGH 14. 12. 2005, V 77/05, VfSlg. 17.744/2005) abgabenrechtlichen Fragen der Kanalanschluss- bzw. -benützung-



gebühr zu trennende Fragen der Kanalanschlusspflicht das maßgebliche Verfahrensgesetz ist – zu folgendem Ergebnis gekommen:

„Daraus folgt, dass ab dem im Berufungsverfahren erfolgten Eigentümerwechsel an der von der Kanalanschlusspflicht des erstinstanzlichen Bescheides betroffenen Liegenschaft das Berufungsverfahren nur mehr mit dem Rechtsnachfolger im Eigentum derselben fortgesetzt und ein Bescheid auf Grund der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid gemäß § 66 Abs. 4 AVG in der Sache nicht mehr gegen die Bf. (als nicht mehr an der Sache berechtigte Rechtsvorgängerin) erlassen werden durfte (Hinweis E 24. 10. 2000, 2000/05/0020). Die Möglichkeit einer Rechtsverletzung besteht im Beschwerdefall aber nicht, weil der angef. Besch. gegenüber dem (im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) im Hinblick auf die angeordnete dingliche Wirkung an der Sache nicht mehr legitimierten Beschwerdeführer nicht wirkt (Hinweis E 29. 8. 1995, 95/05/0115, und E 27. 10. 1997, 96/10/0255).“

Das VfGH-Erkenntnis 23. 5. 2002, 2001/05/1174, ist jüngeren Datums als alle – oben mit dem jüngsten Erkenntnis zitierten – Erkenntnisse des Senats 17 zu § 119 NÖ BauO, auf die sich das hier rezensierte Erkenntnis des VwGH beruft.

Natürlich sind auch allfällige Sonderregelungen im jeweiligen Materiengesetz zu beachten.

4.5. In Zweifelsfällen sollten daher – unabhängig von der Frage, welches Verfahrensrecht Anwendung findet – für alle Fälle, in denen das Materiengesetz nicht eine klare Sonderregelung enthält, folgende Grundregeln beachtet werden (wobei getragen von der Vorsichtsmaßnahme, einen unbeabsichtigten Eintritt der Rechtskraft eines Bescheides zu vermeiden, „sicherheitshalber“ eher „eine Person zu viel“ als „eine Person zu wenig“ ein – ordentliches bzw. außerordentliches – Rechtsmittel erheben soll):

- Das (ordentliche oder außerordentliche) Rechtsmittel wird vom Bescheidadressaten erhoben. Dieser hat bei einem außerordentlichen Rechtsmittel auch die Verletzung in seinen (subjektiv-öffentlichen bzw. verfassungsrechtlich relevanten) Rechten – bezogen auf den Tag der Erlassung des angefochtenen Bescheides – darzutun.
- Hat der Eigentümer des im angefochtenen Bescheid geregelten dinglichen Rechts bzw. des betroffenen Grundstücks (Baurechts, Superädifikats etc.), bei Verweigerung der Einräumung eines solchen dinglichen Rechts der Eigentümer der Sache, auf die es sich beziehen soll, gewechselt, wird zweckmäßigerweise auch der neue Eigentümer (Berechtigte) (unter Bescheinigung seiner Rechtsnachfolge) ebenfalls (d. h. als weiterer Rechtsmittelwerber) das entsprechende Rechtsmittel erheben.
- Maßgeblicher Stichtag für einen allfälligen „Wechsel“ ist – um beim Hauptanwendungsbereich zu bleiben – (die nachfolgende Einverleibung vorausgesetzt) der Tag des Einlangens des diesbezüglichen Grundbuchgesuchs bei Gericht (VwGH 10. 12. 1998, 97/07/0148; 20. 9. 2001, 98/07/0033; 27. 5. 2004, 2003/07/0119) und nicht etwa der Tag der Eintragung des Eigentums im Grundbuch (oder der der Rechtskraft des Grundbuchsbeschlusses). Der bürgerliche Rang, in dem (aufgrund einer Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung i. S. d. § 56 GBG) dieses Recht eingetragen wird, ist insoweit ebenso unbeachtlich wie der zivilrechtlich zwischen Veräußerer und Erwerber vereinbarte Stichtag des Übergangs von Rechten und Pflichten, von Nutzen, Lasten und Gefahr (vgl. VwGH 20. 12. 1994, 94/05/0125, AnwBl. 1995, 207 mit Anm. *Arnold*; unausgesprochen auch VwGH 27. 5. 2004, 2003/07/0119).
- Die aufgezeigten Grundsätze gelten auch hinsichtlich der Legitimation allfälliger mitbeteiligter Parteien, z. B. für Nachbarn (Anrainer), wenn deren verfahrensgegenständlichen Rechte und damit die Parteistellung mit einer Sache (z. B. mit dem Eigentum an einer unmittelbar benachbarten Liegenschaft) verbunden sind (VwSlg. 3847 A/1955, 15.741 A/1992; *Pauger*, Der dingliche Bescheid, ZfV 1984, 93; zur Unbeachtlichkeit des durch eine Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung verschafften bürgerlichen Ranges auch hier VwGH 20. 12. 1994, 94/05/0125, wie oben).

